

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GMÜND

Fachgebiet Gesundheitswesen
3950 Gmünd, Schremser Straße 8



GDA5-I-204/001

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: gesundheit.bhgd@noel.gv.at
Fax: 02852/9025-25571 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

Bearbeiter

Günther Sohr, MSc

(0 28 52) 9025

Durchwahl

25499

Datum

24. März 2020

Betrifft

Verordnung zur Einschränkung der Betreuung in Kinderbetreuungseinrichtungen

Verordnung

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd hat am 24. März 2020 aufgrund des § 18 des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950 in der Fassung BGBl. I Nr. 37/2018 verordnet:

Verordnung über die Einschränkung des Betriebes der Kinderbetreuungseinrichtungen und Kindergruppen nach dem Epidemiegesetz 1950

§ 1

(1) Die Betreuung in Kindergärten im Sinne des NÖ Kindergartengesetzes 2006, LGBl 5060, und in Betreuungseinrichtungen im Sinne des NÖ Kinderbetreuungsgesetzes 1996, LGBl 5065, für den Verwaltungsbezirk Gmünd wird ab 25. März 2020 dahingehend eingeschränkt, dass die Betreuung von Kindern nur für bestimmte Personengruppen verfügbar ist. Zu diesen Personengruppen gehören jedenfalls:

1. Ärztinnen/Ärzte sowie weiteres medizinisches Personal,
2. Pflegepersonal,
3. Personal von Blaulichtorganisationen,
4. Mitglieder von Einsatz- und Krisenstäben,
5. Personen, die in der Versorgung tätig sind: Angestellte in Apotheken, Supermärkten und öffentlichen Verkehrsbetrieben,
6. Alleinerzieherinnen/Alleinerzieher sowie

7. für Eltern, die beruflich unabhkömmlich sind oder keine Betreuungsmöglichkeit zu Hause haben.

(2) Die Kindergartenleitungen bzw. die Leitungen der Kinderbetreuungseinrichtungen entscheiden über das Vorliegen der Kriterien nach Abs. 1.

(3) Die Betreuungsdauer am Betreuungsstandort richtet sich nach den üblichen Öffnungszeiten.

§ 2

Diese Verordnung gilt bis einschließlich 3. April 2020.

Ergeht an:

**1. Alle Stadt- / Markt- / Gemeinden zu Händen des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin
zur umgehenden Kundmachung, durch Anschlag an der Amtstafel sowie zur Veröffentlichung auf der Website der Gemeinde**

-
2. Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht
 3. BH Gmünd - Bürodirektion (IT)
mit dem Ersuchen um Kundmachung auf der Homepage des Landes NÖ
 4. Bezirkshauptmannschaft Gmünd, Sanitätsstab
zur Information und Kundmachung an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Gmünd

Für den Bezirkshauptmann

Mag. S e n k